

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

(in der Fassung vom 26.4.2001)

Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer ermöglichen, gefördert.

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

Nicht gefördert werden

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von kreisangehörigen Städten und Gemeinden gefördert werden.

2 Förderungsgrundsätze

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmerinnen u. Teilnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager gefördert werden.

3 Förderungsempfänger

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert. Nicht gefördert werden Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, es sei denn als Träger der offenen Jugendfreizeitstätten.

4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind

- junge Menschen von 14 bis 27 Jahren,
- eine Betreuerin/ein Betreuer je volle 10 Teilnehmer. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer.
- Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnehmerbeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30% der Gesamtkosten betragen.

Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme muss gewährleistet sein. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners mit deutscher Übersetzung.

Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 7 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Die Jugendgruppen müssen jeweils mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer haben, es sei denn, die in Ziffer 1.2 genannten Förderungsbestimmungen sehen eine andere Mindestteilnehmerzahl vor.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,60 EUR pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. Betreuerin/Betreuer (s. Ziff. 4.1).

Ziffer 5.21:

Für

- arbeitslose Jugendliche
- Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern bzw. Sozialhilfeberechtigten (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird ein zusätzlicher Kreiszuschuss gewährt, der sich wie folgt berechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag	max. 14,40 EUR
<u>abzüglich Eigenleistung</u>	<u>- 3,60 EUR</u>
<u>= zusätzlicher Zuschuss je Tag</u>	<u>max. 10,80 EUR</u>

Ziffer 5.23:

Bei Begegnungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 2,90 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird von dem günstigsten Fahrpreis unter Berücksichtigung einer Ermäßigung ausgegangen.

Ziffer 5.24:

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen.

6 Verfahren

Anträge auf Förderung sind bis zum 31.03. eines Jahres an das Kreisjugendamt zu richten. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.